

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung, Stand 18.11.19

Bisherige Hundesteuersatzung	Änderung Hundesteuersatzung	
<u>S a t z u n g</u>	<u>S a t z u n g</u>	
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer	der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer	
(Hundesteuersatzung)	(Hundesteuersatzung)	
vom 22.02.2012	vom 22.02.2012 zuletzt geändert durch Satzung vom*)	
Der Stadtrat hat am 14.02.2012 auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 und § 5 bs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.	Der Stadtrat hat am 14.02.2012 auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 und § 5 bs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.	
.....	
§ 7 Steuersatz	§ 7 Steuersatz	
(1) Der Steuersatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.	(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund, der innerhalb des Stadtgebiets gehalten wird, 144,00 Euro pro Jahr.	
(2) Für gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz in der Haushaltssatzung festgesetzt.	(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer für jeden Hund 612,00 Euro pro Jahr.	
Gefährliche Hunde sind	Gefährliche Hunde sind	
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,	1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,	

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung, Stand 18.11.19

2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Bei Hunden der Rassen Pit – Bull – Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire – Bull - Terrier sowie Hunden, die von diesen Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Begleithundeprüfung oder eines Team-Tests durch den Verband für das deutsche Hundewesen –VDH-) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- a) Bandog
- b) Bordeaux-Dogge
- c) Bullmastiff
- d) Bullterrier
- e) Dogo Argentino
- f) Fila Brasileiro
- g) Mastiff
- h) Mastino Napolitano
- i) Tosa-Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Bei Hunden der Rassen Pit – Bull – Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire – Bull - Terrier sowie Hunden, die von diesen Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Begleithundeprüfung oder eines Team-Tests durch den Verband für das deutsche Hundewesen –VDH-) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- a) Bandog
- b) Bordeaux-Dogge
- c) Bullmastiff
- d) Bullterrier
- e) Dogo Argentino
- f) Fila Brasileiro
- g) Mastiff
- h) Mastino Napolitano
- i) Tosa-Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung, Stand 18.11.19

<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, den 22.02.2012 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Hans-Dieter Schlimmer Oberbürgermeister</p>	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, den 22.02.2012 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Hans-Dieter Schlimmer Oberbürgermeister</p>	
---	---	--